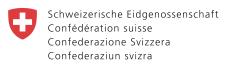
## MERKBLATT FÜR ARBEITGEBER

# GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ – NEUES CORONAVIRUS (COVID-19)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Version vom 6. November 2020

Im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber die Pflicht den Gesundheitsschutz zu wahren.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26). Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Grundsätzlich muss jede Person in Innenräumen am Arbeitsplatz eine Gesichtsmaske tragen.

Die Arbeitgeber müssen zudem gewährleisten, dass die Arbeitnehmenden die Regeln und Empfehlungen des BAG betreffend Verhalten und Hygiene einhalten können. Diese Massnahmen sind gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Das heisst: neben Maskenpflicht, wenn möglich Homeoffice, Abstand zwischen den Arbeitenden, Desinfektion und Hände waschen. Arbeitgebende und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

## Übertragungswege

Das Virus überträgt sich am häufigsten bei engem und längerem Kontakt: Wenn man zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz hält. Je länger und enger dieser Kontakt ist, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung. Der Schutz ist gegeben, wenn z. B. beide Personen eine Gesichtsmaske tragen.

Das Virus wird gemäss BAG wie folgt übertragen:

 Durch Tröpfchen und Aerosole: Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen und Aerosole direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 Meter) gelangen.</li>

Eine Übertragung durch Aerosole ist über weitere Distanzen möglich, kommt aber nicht häufig vor. Diese Art der Übertragung könnte vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern. Dies kommt zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem

Sprechen und Singen vor. Dasselbe gilt bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, vor allem wenn die Räume klein sind.

Über Oberflächen und über Hände: Wenn infizierte Personen sprechen, husten und niesen, gelangen ansteckende Tröpfchen und Aerosole auf ihre Hände oder auf Oberflächen in der Nähe. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese kontaminierten Oberflächen und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

#### **Prävention**

Die Übertragung bei engem Kontakt durch Tröpfchen oder Aerosole lässt sich durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern, durch Reduktion der Kontaktzeit oder durch physische Abtrennungen vermindern. Innenräume müssen gut belüftetet sein, um das das Risiko einer Ansteckung zu reduzieren. Um eine Übertragung über Oberflächen zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene und die Desinfektion von häufig berührten Flächen wichtig.

## Bei Symptomen einer Erkrankung

Wenn Symptome nach der Beschreibung des BAG auftreten, (z. B. akute Atemwegserkrankung, Fieber, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) sind die Arbeitnehmenden aufzufordern, zu Hause zu bleiben und ihre Ärztin oder ihren Arzt zu kontaktieren.

Kranke Personen werden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen und die Empfehlungen des BAG einzuhalten.

Testresultate von Erkrankungen (z. B. auf COVID-19) sind besonders schützenswerte medizinische Daten. Der Arbeitgeber darf davon nur wissen, ob Mitarbeitende geeignet sind, ihre Arbeit auszuführen. Die Schutzmassnahmen müssen unabhängig davon eingehalten werden.

## Schutzmassnahmen

Die Verhaltens- und Hygieneregeln und Empfehlungen des BAG müssen am Arbeitsplatz eingehalten werden. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird sowie z. B. Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, müssen geeignete Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

Um eine Übertragung zu reduzieren, ist es wichtig, Massnahmen zu kombinieren. Obwohl jede Massnahme einzeln keinen perfekten Schutz bietet, können verschiedene Massnahmen zusammen das Risiko einer Ansteckung deutlich reduzieren.

## Maskenpflicht

Jede Person muss in Innenräumen am Arbeitsplatz eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- Personen in Arbeitsbereichen, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen;
- Personen bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

Jede Person muss in der Bahn, dem Bus und dem Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen und Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

#### Gemeinsame Arbeitsräume

Die Maskenpflicht gilt sobald zwei Personen bei der Arbeit miteinander in Kontakt sind, somit in z. B. Grossraumbüros, Mehrpersonenbüros, Sitzungsräumen, anderen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (z. B. geteilte Arbeitsplätze, Korridore, Lifte, WCs, Pausenräume) und bei Besprechungen in Einzelbüros. Die Maskenpflicht gilt nicht in abgetrennten Räumen, weit voneinander entfernten oder abgetrennten Arbeitsplätzen in grossen Räumen mit guter Belüftung (z. B. in Werkhallen).

#### Homeoffice

Die Arbeitgeber werden aufgefordert die Empfehlungen des BAG für Homeoffice zu beachten.

## **Mutterschutz**

Bei einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 muss die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln konsequent am Arbeitsplatz eingehalten, wird die Wahrscheinlichkeit einer Exposition an den meisten Arbeitsplätzen stark reduziert.

## Information und Kontrolle

Die Arbeitnehmenden sind informiert, an welche verantwortliche Person im Betrieb sie sich wenden können, wenn der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nicht gewährleistet ist.

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist für Fragen zum Gesundheitsschutz und für die Kontrolle vor Ort zuständig.

#### Massnahmen

Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.

## Beispiele für Massnahmen





 Lassen Sie, wo möglich, Mitarbeitende von zu Hause aus arbeiten (Homeoffice), um z. B. den Abstand von 1,5 Metern zu gewährleisten oder um Stosszeiten im öffentlichen Verkehr zu vermeiden.





- Bringen Sie Markierungen an, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.
- Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an (Schutz vor Partikel z.B. beim Niesen).
- Lüften Sie Arbeitsräume ausreichend, in Abhängigkeit von der Benützungsdauer, Raumgrösse und Personenzahl (Art. 17 ArGV3):
  - o Mechanische Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate
  - Natürliches Lüften: Regelmässig, mindestens aber alle 1-2 Stunden 5-10 Minuten gut durchlüften.
- Verwenden Sie Ventilatoren sowie Klima- und Umluftgeräte nur bei guter Durchlüftung des Raumes und vermeiden Sie mehrere Personen im gleichen Luftstrom.
- Ermöglichen Sie allen Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) das regelmässige Waschen der Hände mit Wasser und Seife. Ist dies nicht möglich, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.
- Reinigen Sie regelmässig Türklinken, Aufzugsknöpfe, Geländer, Kaffeemaschinen, Computer, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sowie andere Gegenstände, die häufig von mehreren Personen berührt werden.





- Organisieren Sie die Arbeit möglichst so, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden.
- Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen, mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen, oder alle Gesichtsmasken (z. B. Hygienemasken EN 14683) tragen lassen. Einzeltransporte sind vorzuziehen.





- Sind andere Massnahmen nicht möglich, so ist geeignete Schutzausrüstung zu liefern und zu tragen (z. B. Hygienemasken). Die Mitarbeitenden sind über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren und zu schulen.
- In Innenräumen, Aussenbereichen oder in Fahrzeugen tragen Arbeitnehmende Gesichtsmasken (z. B. Hygienemasken EN 14683).

### Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

#### Mutterschutz:

www.seco.admin.ch/mutterschutz

# Fragen zur Selbstkontrolle

Wird die Maskenpflicht in allen Innenräumen konsequent durchgesetzt? Ausnahmen dazu sind: die Arbeitnehmenden arbeiten einzeln in abgetrennten Räumen oder sie können aus Sicherheitsgründen oder aus besonderen Gründen (wie z.B. aus medizinischen) keine Masken tragen.	□ Ja	□ Nein
Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln und Empfehlungen des BAG im Betrieb eingehalten?	□ Ja	□ Nein
Wird die Distanz von 1.5 m im Betrieb durch alle Mitarbeitenden eingehalten?	□ Ja	☐ Nein
Sind Mitarbeitende darüber informiert, wie sie sich im Verdachtsfall einer COVID-19- Erkrankung verhalten sollen?	□ Ja	□ Nein
Werden im Betrieb, wo notwendig, zusätzliche Schutzmassnahmen wegen COVID-19 umgesetzt?	□ Ja	□ Nein
Folgen diese Schutzmassnahmen dem STOP-Prinzip?	□ Ja	☐ Nein
Sind die Verantwortlichen für die Umsetzung der Grundregeln und der Schutzmass- nahmen bekannt?	□ Ja	□ Nein
Werden die Mitarbeitenden über die zusätzlichen Schutzmassnahmen regelmässig informiert und gegebenenfalls instruiert?	□ Ja	□ Nein

Falls mindestens eine Frage mit «Nein» beantwortet wurde, sind zusätzliche Massnahmen erforderlich.

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist für Fragen zum Gesundheitsschutz und für die Kontrolle vor Ort zuständig.